

An die SEAB AG (seab@cert.seab.bz.it)

**ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSTARIF – JAHR 2021**  
**Antrag auf Reduzierung für Nicht-Haushalte**  
(Beschlüsse des Gemeindevausschusses Nr. 112 vom 30.07.2021 u. Nr. 140 vom  
27.08.2021)  
(Stempelbefreiung nach Art. 8, Tabelle im Anhang B, D.P.R. Nr. 642/1972)

**Einreichfrist 30.09.2021**

Der/die Unterzeichnete \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

St.-Nr. \_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_

Prov. (\_\_\_\_\_), am \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_

Prov.(\_\_\_\_\_), Str. \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_,

Eigentümer/in bzw. gesetzl. Vertreter/in des Betriebes/Unternehmens \_\_\_\_\_

St.-Nr. \_\_\_\_\_ MwSt.-Nr. \_\_\_\_\_

Mit Sitz in \_\_\_\_\_ Str. \_\_\_\_\_

Adresse INI-PEC \_\_\_\_\_

sich der strafrechtlichen Verantwortung im Falle falscher Angaben bewusst, sowie Fälschung von Dokumenten, Verwendung oder Ausstellung falscher Dokumente, die Daten enthalten, die nicht mehr der Wahrheit entsprechen im Sinne von Art. 75 und 76 D.P.R. Nr. 445/2000, die den Verfall von Leistungen und die Verpflichtung zur Meldung bei der zuständigen Behörde vorsehen,

**BEANTRAGT**

**die Abfalltarifermäßigung für das Jahr 2021, aufgrund von:**  
(kreuzen Sie das entsprechende Kästchen an)

der Betrieb war im Laufe des Jahres 2021 und bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Ermäßigung für mehr oder weniger lange Zeiträume aufgrund einer oder mehrerer Dringlichkeitsmaßnahmen des Landeshauptmannes bei Gefahr im Verzug zwangsgeschlossen;

der Betrieb war im Laufe des Jahres 2021 und bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Ermäßigung aufgrund des COVID-19-Notfalls in der Ausübung seiner Wirtschaftstätigkeit eingeschränkt, obwohl er nicht der Aussetzung der Tätigkeit unterlag;

im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021 hat der Betrieb einen Gesamtumsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Gesamtumsatz im Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2020 verzeichnet. Der Gesamtumsatzrückgang wird folgendermaßen ermittelt:

- a) Aufgrund der in den vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen in den Zeilen VP2 angegebenen Beträge. Die relevanten vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärungen müssen zusammen mit dem Antrag auf Gebührenermäßigung eingereicht werden.
- b) Im Fall von Nicht-Haushalten, die vom Einreichen der vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärung befreit sind, wird als Kriterium zur Bemessung des Gesamtumsatzes im Sinne der Richtlinien „COVID-19 Zuschüsse an Kleinunternehmer“ laut Anhang A zum Beschluss der Landesregierung Nr. 270 vom 15. April 2020, für die im Punkt a) genannten Zeiträume die Summe der ausgestellten Rechnungen, Belege und Tagesinkassi herangezogen, jeweils unabhängig von deren Inkasso. In diesem Fall muss der Abnehmer Nicht-Haushalte bei der Gemeinde eine Erklärung vorlegen, in der anhand der entsprechenden Eckdaten der Rückgang des Gesamtumsatzes sowie sein konkretes Ausmaß aufgezeigt wird, so dass die Gemeinde/die SEAB den Rückgang problemlos nachvollziehen kann. Die Gemeinde bzw. die SEAB haben jederzeit das

- Recht, die dieser Erklärung zugrunde liegende Dokumentation zu verlangen.
- c) Für Nicht-Haushalte, welche im Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. März 2021 eingegliedert, ausgegliedert oder umgewandelt wurden oder von sonstigen außerordentlichen Geschäftsoperationen betroffen waren, wird auf die Regeln verwiesen, die in den Anwendungsrichtlinien zum Artikel 25 des Gesetzesdekretes vom 19. Mai 2020, Nr. 34, mit Gesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77, abgeändert und zum Gesetz erhoben, und insbesondere auf die Rundschreiben der Agentur für Einnahmen Nr. 15/E vom 13. Juni 2020 und Nr. 22/E vom 21. Juli 2020 enthalten sind sowie auf allfällige weitere Rundschreiben in diesem Bereich. In diesem Fall muss der Abnehmer Nicht-Haushalte bei der Gemeinde eine Erklärung vorlegen, in der anhand der entsprechenden Eckdaten der Rückgang des Gesamtumsatzes sowie sein konkretes Ausmaß aufgezeigt wird, so dass die Gemeinde, bzw. die SEAB den Rückgang problemlos nachvollziehen kann. Die Gemeinde, bzw. die SEAB haben jederzeit das Recht, die dieser Erklärung zugrunde liegende Dokumentation zu verlangen.
- d) Die Nicht-Haushalte, die vor dem 1. April 2019 noch keine Tätigkeit begonnen haben, werden jenen gleichgestellt, die in den im Punkt a) genannten Zeiträumen einen Gesamtumsatzrückgang von mindestens 30 Prozent aufweisen. Als Zeitpunkt für den Beginn der Tätigkeit bzw. Tätigkeiten gilt die Eröffnung der Mehrwertsteuerposition, als Zeitpunkt für das Ende der Tätigkeit bzw. Tätigkeiten gilt ihre Abmeldung.

**Zu diesem Zweck werden folgende Dokumente beigelegt:**

- Selbstbescheinigung (Selbstauskunft nach Art. 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000) der Tage der Zwangsschließung/Unterbrechung der Wirtschaftstätigkeit bzw. über die Einschränkung der Wirtschaftstätigkeit aufgrund der COVID-19 Pandemie im Jahr 2021, mit Angabe des ATECO-Kodex des Betriebes/der Betriebe und des Datums der Aufnahme der Tätigkeit, vom Eigentümer oder gesetzlichen Vertreter unterschrieben und unter Beifügung des entsprechenden Ausweises;
- für Nicht-Haushalte, die zum Einreichen der vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärung verpflichtet sind, Kopien aller Erklärungen für den Zeitraum 1. April 2019 – 31. März 2021;
- für Nicht-Haushalte, die vom Einreichen der vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärung befreit sind, eine Erklärung, unter Angabe der relevanten Daten, die den Rückgang des Gesamtumsatzes und seine Größenordnung aufzeigen, so dass die Gemeinde/der Dienstbetreiber einen solchen Rückgang leicht feststellen kann;
- für Nicht-Haushalte, die im Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. März 2021 eingegliedert, ausgegliedert oder umgewandelt wurden oder von sonstigen außerordentlichen Geschäftsoperationen betroffen waren, eine Erklärung, in der unter Angabe der relevanten Daten der Rückgang des Gesamtumsatzes und dessen Ausmaß hervorgehoben wird, so dass die Gemeinde/der Dienstbetreiber diesen Rückgang leicht feststellen kann.

Datum

Der/die Antragsteller/in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der/die Antragsteller/in erklärt darüber informiert zu sein, dass die gesammelten persönlichen Daten, im Sinne des Legislativdekrets 196/2003 und des EU-Reglements Nr. 679/2016, auch mit informatischen Instrumenten, ausschließlich zum Zwecke der Antragsbearbeitung verwendet werden. Der/die Antragsteller/in erklärt hiermit, das Informationsschreiben zur Bearbeitung persönlicher Daten gelesen und verstanden zu haben und akzeptiert mit seiner/ihrer Unterschrift die Inhalte des Schreibens.

Datum

Der/die Antragsteller/in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

*Der vorliegende Antrag muss mitsamt allen benötigten Anlagen **bis spätestens 30.09.2021** an die Adresse [seab@cert.seab.bz.it](mailto:seab@cert.seab.bz.it) gesendet werden. Der Antrag muss entweder digital unterzeichnet werden oder, falls handschriftlich unterzeichnet, mit einer Kopie eines gültigen Personalausweises des Antragstellers gesendet werden.*